

Statut der Berufsgemeinschaft der PastoralassistentInnen der Diözese Feldkirch

1 Rechtsform

Die PastoralassistentInnen sind die vom Ordinarius der Diözese Feldkirch zur Pastoral im territorialen und kategorialen Bereich beauftragten hauptamtlichen Laien innerhalb der Diözese Feldkirch.

Sie schließen sich zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözese zu einer Berufsgemeinschaft im Sinne von can. 299 i.V.m. 321 ff CIC zusammen.

2 Sitz

Die Berufsgemeinschaft ist dem Pastoralamt der Diözese, Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch zugeordnet.

3 Aufgaben

Die Berufsgemeinschaft hat die Aufgabe,

- 3.1 den Informationsaustausch und den Kontakt untereinander sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,
- 3.2 zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen,
- 3.3 Gruppensupervisionen zu organisieren,
- 3.4 des gemeinsamen Lernens und Entwickelns, der Reflexion und Weiterentwicklung der Berufsbilder, der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit, des Werbens und Eintretens für den Beruf,
- 3.5 des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen, der Mitarbeit an thematischen Schwerpunkten der Diözese, der Sorge der Integrierung der Berufe der Mitglieder in das Pastoralkonzept der Diözese,
- 3.6 der Vertretung der Interessen der Mitglieder in berufsspezifischen Fragen, wobei die Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen durch den Betriebsrat vertreten werden,

- 3.7 der Vertretung der PastoralassistentInnen in diözesanen Gremien,
- 3.8 der Vertretung in österreichweiten Treffen der Berufsgemeinschaften,
- 3.9 des Kontaktes mit den anderen Berufsgruppen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Berufsgemeinschaft gehören als **ordentliche Mitglieder**

- 4.1.1 Laien an, die von der Diözese Feldkirch als PastoralassistentInnen oder KrankenhausseelsorgerInnen angestellt sind.
- 4.1.2 Zu ordentlichen Mitgliedern können bei einer Vollversammlung langjährige (d. h. seit mind. 5 Jahren) aktive außerordentliche Mitglieder, die dem Laienstand angehören, kooptiert werden.

4.2 **Außerordentliche Mitglieder sind**

- 4.2.1 PraktikantInnen, die in der Ausbildung zum Beruf des/r Pastoralassistenten/in stehen.
- 4.2.2 Andere zur Pastoral im territorialen und kategorialen Bereich beauftragte Angestellte (Diakone, JugendleiterInnen, OrganisationsleiterInnen, PfarrhelferInnen usw.) können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag wird bei der nächsten Vollversammlung abgestimmt; es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

4.3 Karenzierte Mitglieder behalten alle Rechte.

- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - Beendigung des Dienstverhältnisses
 - sowie beim formellen Verlust kirchlicher Rechte.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(a) Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

- 5.1 Recht auf Information
- 5.2 Recht auf die Teilnahme an der Vollversammlung und an den „Berufsgemeinschaftstreffen“
- 5.3 Recht auf die Teilnahme an der Supervision und den Weiterbildungsangeboten der Berufsgemeinschaft

5.4 Recht auf Unterstützung und Vertretung durch die Berufsgemeinschaft in berufsspezifischen Angelegenheiten

5.5 Stimmrecht bei Beschlüssen der Vollversammlung

5.6 Recht auf Einbringung von Wünschen und Erfahrungen

(b) Ordentliche Mitglieder haben außerdem

5.7 das aktive und passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen,

5.8 das Recht eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (ab drei Mitgliedern).

(c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Berufsgemeinschaft nach innen und nach außen zu wahren. Sie haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6 Organe der Berufsgemeinschaft und ihre Aufgaben

6.1 Vollversammlung

(a) Aufgaben der Vollversammlung:

6.1.1 Sie wählt den Vorstand entsprechend der Wahlordnung (nur ordentliche Mitglieder),

6.1.2 sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,

6.1.3 sie bestellt die RechnungsprüferInnen,

6.1.4 sie nimmt den Finanzbericht des Kassiers entgegen und entlastet auf Antrag der RechnungsprüferInnen den/die KassierIn,

6.1.5 sie schlägt dem Ordinarius Änderungen zum Statut vor.

(b) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen (= ordnungsgemäße Einberufung). Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(c) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand bei besonderem Anlass (z.B. besondere Dringlichkeit) bzw. muss auf schriftlichen Wunsch von wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern binnen angemessener Frist möglichst unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(d) Beschlussfassung:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefällt.

Beschlüsse über Änderungen des Statuts sowie über die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs von Feldkirch.

Ausdrücklich wird auch auf Punkt 6.2.2.2. verwiesen.

(e) Protokoll:

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn der nächsten Sitzung kann jedes Mitglied eine Korrektur des Protokolls beantragen.

6.2 Vorstand der Berufsgemeinschaft

6.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der KassierIn und einem Mitglied oder - sofern möglich - zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

Der Vorstand wird gemäß der Wahlordnung (die ein integrierender Bestandteil dieses Statuts ist) gewählt. Der/die Vorsitzende muss nach der Wahl vom Ortsordinarius bestätigt werden. Über die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist dieser zu informieren.

Der/die Vorsitzende vertritt die Berufsgemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

6.2.2 Dauer der Funktionsperiode

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl des/der Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

6.2.2.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden (Rücktritt/ Abwahl/Erlöschen der Mitgliedschaft in der Berufsgemeinschaft) ist eine Neuwahl des/der Vorsitzenden und des/der StellvertreterIn vorzunehmen. Bis dahin übernimmt der/die StellvertreterIn die Funktion des/der Vorsitzenden.

6.2.2.2 Die Abwahl des/der Vorsitzenden, einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes kann von der Vollversammlung auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird der gesamte Vorstand abgewählt, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Wahl abgehalten werden.

6.2.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

6.2.3.1 Einberufung und Planung der Vollversammlung und der anderen Zusammenkünfte sowie deren Vor- und Nachbereitung

6.2.3.2 Inhaltliche Erarbeitung von berufsspezifischen Themen

6.2.3.3 Kontakt mit den zuständigen AnsprechpartnerInnen der Diözese

6.2.3.4 Unterstützung der Mitglieder in berufsspezifischen Fragen

6.2.3.5 Koordination der Aufgaben der Berufsgemeinschaft

6.2.3.6 Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Vollversammlung

7 Finanzen

7.1 Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden durch eine Subvention des Pastoralamtes beigebracht.

7.2 Der/die KassierIn ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich und bereitet den Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgemeinschaft vor.

7.3 Der Finanzbericht wird in einer jährlichen Rechnungsprüfung durch zwei RechnungsprüferInnen geprüft. In der Folge wird der/die KassierIn auf Antrag der RechnungsprüferInnen gegebenenfalls von der Vollversammlung entlastet.

8 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs von Feldkirch.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat alle notwendigen und nützlichen Schritte vorzunehmen.

Ein allenfalls verbleibendes Vermögen fällt der Diözese Feldkirch zu.

Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes

1 Wahlrecht

Die ordentlichen Mitglieder der Berufsgemeinschaft haben aktives und passives Wahlrecht.

2 Vorbereitungen und Durchführung der Wahl

Die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl obliegen dem bestehenden Vorstand bzw. – sollte es keinen Vorstand geben – einem/einer VertreterIn des Pastoralamtes. Dieser bestimmt den/die WahlleiterIn und zwei Mitglieder für die Stimmenzählung.

3 Wahlvorgang

3.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Form einer Urwahl.

3.2 Die Wahl wird geheim durchgeführt.

3.3 Gewählt werden in drei getrennten Wahlgängen: der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und weitere Vorstandsmitglieder.

Erforderliche Stimmenzahl:

1. Der/die Vorsitzende ist gewählt, wenn er/sie im ersten oder zweiten Wahldurchgang die absolute Stimmenmehrheit erhält, d. h. von mehr als der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt wird. Ein dritter Wahldurchgang wird als Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten KandidatInnen durchgeführt.
2. Bei der Wahl des/der Stellvertreter/s/in und der übrigen Vorstandsmitglieder reicht die relative Stimmenmehrheit, d.h. die Wahl fällt auf die Person mit den meisten Stimmen.
3. Fällt der/die Vorsitzende während der Funktionsperiode aus, führt bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in für die laufende Periode der/die StellvertreterIn die Geschäfte.
4. Fällt eines der übrigen Vorstandsmitglieder aus, kann ein bei der Wahl nächstgereihtes Mitglied nachrücken.

4 Bekanntgabe der Wahl

4.1 Der Ortsordinarius wird über das Ergebnis der Wahl informiert.

4.2 Der/die zum/zur Vorsitzenden Gewählte muss vom Ortsordinarius bestätigt werden.

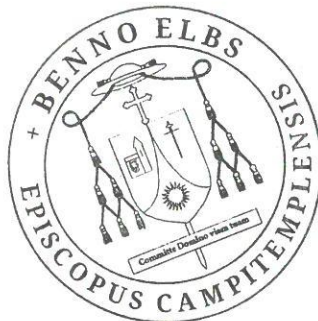
Dieses Statut samt Wahlordnung tritt am 01.11.2016 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Vom Diözesanbischof von Feldkirch überprüft:

+ Benno

Dr. Benno Elbs
Bischof von Feldkirch

Feldkirch, am 01.11.2016



G. Walser

Dr. Gerhard Walser
Bischöflicher Notar